Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Niederschrift Nr. 3/2016

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

am 13.10.2016 (Beginn: 18:30 Uhr; Ende: 21:25 Uhr)

in Schönau im Schwarzwald, Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald

Vorsitzender: Bürgermeister und Verbandsvorsitzender Peter Schelshorn

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder	19
Normalzahl der Mitglieder	20

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:
Bürgermeisterin Sigrid Böhler - Gemeinde Aitern
Bürgermeister Bruno Kiefer, Gemeinderat Arnold Frank - Gemeinde Böllen
Bürgermeisterin Tanja Steinebrunner, Gemeinderätin Claudia Behringer (als Vertreterin für Gemeinderat Georg Zimmermann) - Gemeinde Fröhnd
Stadträtinnen Mechthild Münzer, Marika Prekur, Stadträte Michael Schröder, Sebastian Sladek – Stadt Schönau im Schwarzwald
Bürgermeister Michael Quast, Gemeinderat Ewald Ruch - Gemeinde Schönenberg
Bürgermeister Klaus Rümmele, Gemeinderat Volkmar Bialas (als Vertreter für Gemeinderat Jörg Lais) - Gemeinde Tunau,
Bürgermeister Harald Lais, Gemeinderat Norbert Stiegeler- Gemeinde Utzenfeld
Bürgermeister Christian Rüscher, Gemeinderätin Eva Mosbach - Gemeinde Wembach
Bürgermeisterin Annette Franz, Gemeinderat Felix Schwörer – Gemeinde Wieden

Es fehlt entschuldigt:
Gemeinderat Eddi Mutter - Gemeinde Aitern (persönlich verhindert)
Gemeinderat Jörg Lais - Gemeinde Tunau (persönlich verhindert)
Gemeinderat Georg Zimmermann - Gemeinde Fröhnd (persönlich verhindert)

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:
Hauptamtsleiter Dietmar Krumm (Schriftführer), Praktikantin Janina Behringer,
Rechnungsamtsleiterin Gisela Schäuble, Bauamtsleiter Klaus Steinebrunner
Dipl.-Ing. (FH) Wermuth Büro FLA Wermuth, Eschbach (zu TOP 5.1 und TOP 5.2)

Zuhörer/-innen:
20, darunter zwei Pressevertreter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 22.09.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 07.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;

3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1: Fragestunde für den Bürger

TOP 2: Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2016

TOP 3: Flächennutzungsplan - Flächen für Windenergieanlagen,
Antrag der Gemeinde Fröhnd zur Aufhebung

TOP 4: Kläranlage Wembach,
Sachstand Schlammentwässerung, Anschluss KLA Fröhnd und Austausch Belüfterkerzen

TOP 5: Friedhof Schönau im Schwarzwald
TOP 5.1: Bauabschnitt 1 des Friedhofskonzepts (Vorstellung des Entwurfs)
TOP 5.2: Vergabe des Planungsauftrags nach HOAI - Freianlagen

TOP 6: Leistungen des Werkhofs der Stadt Schönau im Schwarzwald für den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald im hoheitlichen Bereich,
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

TOP 7: Erlass eines Redaktionsstatuts für den Schönauer Anzeiger

TOP 8: Buchenbrandschule, Darlehensaufnahme für den Mensa-Neubau

TOP 9: Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015, Beratung und Beschluss

TOP 10: Haushaltsplanentwurf 2017, Beratung

TOP 11: Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017

TOP 12: Annahme von Spenden

TOP 13: Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
TOP 13.1: Ruhebänke auf dem Belchen

TOP 14: Mitteilungen der Verwaltung
TOP 14.1: Pressebericht in "Sport in BW 08/2016" zu KINDER IN BEWEGUNG – Veranstaltung des GVV mit der BSJ
TOP 14.2: Glückwünsche zum Geburtstag von Bürgermeisterin Steinebrunner
TOP 14.3: Terminhinweise

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden. Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

TOP 1:
Fragestunde für den Bürger
Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

TOP 2:
Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2016

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2016 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Fotokopie vor.
Auf Anfrage stellt Hauptamtsleiter Krumm fest, dass die Niederschrift anerkannt wird.

TOP 3:
Flächennutzungsplan - Flächen für Windenergieanlagen,
Antrag der Gemeinde Fröhnd zur Aufhebung

Sachverhalt:
Der Flächennutzungsplan - Teilplan „Flächen für Windenergieanlagen“ wurde am 25.03.1999 wirksam beschlossen.
Seither gab es bei diesem Teilplan folgende Änderungen:

2002:
Erhöhung der zulässigen Nabenhöhe und des zulässigen Rotordurchmessers
2004:
Festlegung einer maximal zulässigen Gesamthöhe anstelle der bisherigen Festlegungen.

Danach ging die Zuständigkeit von regional bedeutsamen Windkraftanlagen auf die Regionalverbände über. Regional bedeutsam sind alle Anlagen mit einer Nabenhöhe über 50 m bzw. ab einer Anzahl von mindestens drei Windrädern. Anlagen in dieser Größenordnung dürfen nur noch in den festgelegten Vorranggebieten gebaut werden, da die Vorranggebiete gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für andere Standorte haben.

Die rot-grüne Landesregierung hat dann das Landesplanungsgesetz geändert.
Die ausschließende Wirkung des Regionalplans fiel weg und die Planungshoheit lag wieder beim GVV Schönau.

Am 19.04.2012 hat der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald vor dem Hintergrund dieser Novelle den Änderungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des Windenergieatlas, des Windenergieerlasses und der weiteren relevanten Aspekte mögliche Standorte auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands zu suchen.
Die Ergebnisse dieses Suchverfahrens wurden der Bevölkerung in einer Informationsveranstaltung am 12.09.2013 dargestellt.
Anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 wurde die Meinung der Bevölkerung zu den einzelnen Standorten abgefragt und die Ergebnisse am 27.09.2013 im Schönauer Anzeiger veröffentlicht.

Das Flächennutzungsplanverfahren wurde seither nicht weitergeführt.

Gemäß Baugesetzbuch gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Öffentliche Belange dürfen dem Vorhaben jedoch nicht entgegenstehen.
Einer Windenergieanlage stehen dann öffentliche Belange entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Eine Errichtung von Windkraftanlagen ist zum jetzigen Stand nur auf den beiden Flächen auf Gemarkung Fröhnd möglich.

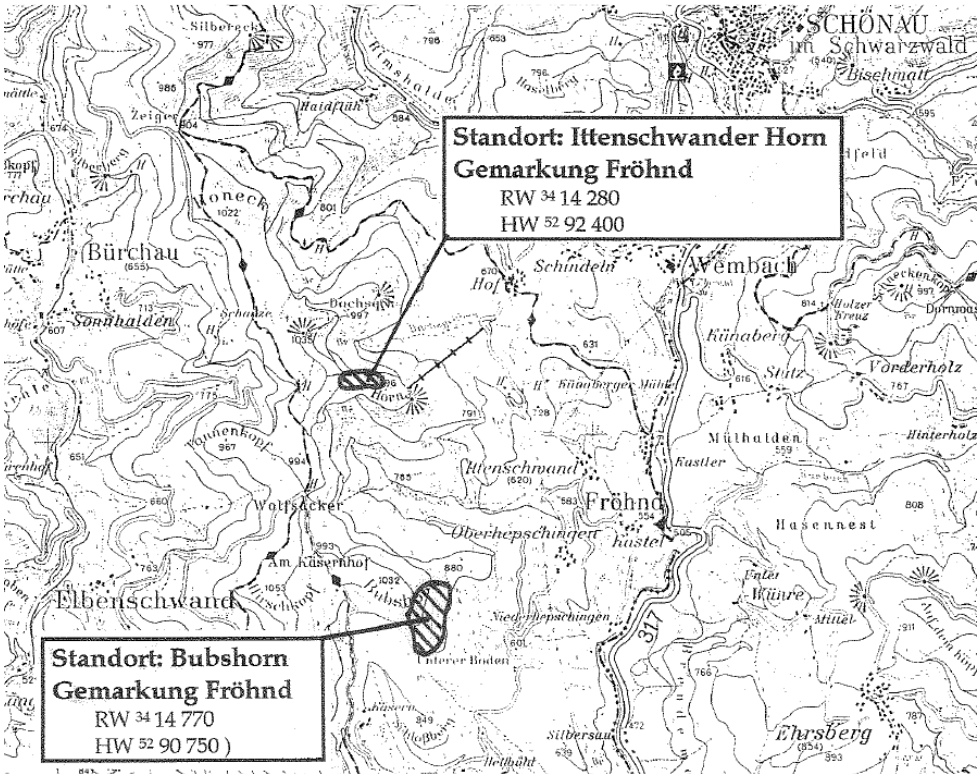

Nach allgemeiner Rechtsauffassung gilt aber:
„Wenn die Gemeinde dem Wind genügend und ausreichend Raum gegeben hat, dann gelten die festgelegten Vorranggebiete als ausschließliche Gebiete, in denen WKA gebaut werden dürfen. Falls dem nicht so ist, sind WKA auch an anderer Stelle zulässig“.

Ob die vom Gemeindeverwaltungsverband Schönau ausgewiesenen Standorte dies erfüllen, wird sich vermutlich erst zeigen, wenn ein Bauwilliger seinen Anspruch auf Errichtung einer Windkraftanlagen vor Gericht klären lässt.
Im derzeit laufenden Änderungsverfahren sind folgende Suchgebiete enthalten:

Die Gemeinde Fröhnd will den Standort Hochgscheid entwickeln und hat dazu einen - zusammen mit dem GVV-Bauamt formulierten - Antrag an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald gestellt.

Folgende Szenarien sind möglich:

1. Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald führt das begonnene Flächennutzungsplanänderungsverfahren weiter. In diesem Fall wären umfangreiche Untersuchungen, die mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden sind, erforderlich. Ob dann der Standort Hochgscheid nach Abschluss des Verfahrens realisierbar ist, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

2. Falls es der GVV beim derzeitigen Stand belässt, kann der Vorhabenträger einen Antrag auf Genehmigung einer Windkraftanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz stellen und alle notwendigen Untersuchungen selbst beauftragen. Im Genehmigungsverfahren wird dann dem Vorhabenträger aber entgegengehalten, dass die Windkraftanlage zwar zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gehört, aber dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, weil in unserem Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dann kann der Vorhabenträger mit der Begründung, dass wir dem Wind nicht genügend Raum gegeben haben, dagegen klagen. Dieser Rechtsweg ist jedoch nicht einfach und eine Verfahrensdauer von 5 Jahren durchaus im Bereich des Möglichen.

3. Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald hebt den Flächennutzungsteilplan „Flächen für Windenergieanlagen“ auf und der Vorhabenträger stellt den Antrag wie in der Variante 2. In diesem Fall stünde unser Flächennutzungsplan dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Verwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung Folgendes:

Der Flächennutzungsteilplan „Windenergie“ wird wegen des hohen finanziellen Aufwands in Verbindung mit dem ungewissen Ausgang nicht weitergeführt. Das Risiko, dann Windkraftanlagen an unerwünschten Orten zu erhalten, wird als sehr gering eingeschätzt, da alle windhöffigen Flächen im Kommunalbesitz sind.
Einem möglichen Investor soll auch nicht unser rechtskräftiger Flächennutzungsteilplan „Windenergie“ als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, da es zumindest zweifelhaft ist, ob wir damit dem Wind genügend Raum geben.

Wir schlagen deshalb vor, den Flächennutzungsteilplan „Flächen für Windenergieanlagen“ aufzuheben.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung einen Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Flächennutzungsteilplans „Flächen für Windenergieanlagen“ vorzubereiten.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bauamtsleiter Steinebrunner trägt den Sachverhalt mit ergänzenden Erläuterungen vor. Eine Aufhebung des Flächennutzungsteilplans „Flächen für Windenergieanlagen“ sei mit viel Aufwand seitens der Verwaltung verbunden, daher wolle man vor Einleitung einer solchen Maßnahme eine Stellungnahme der Verbandsversammlung.

Sowohl Stadträtin Prekur als auch Bürgermeister Quast äußern Bedenken hinsichtlich der Windhöffigkeit am Standort Hochgescheid.
Bauamtsleiter Steinebrunner erwidert, dass der Wind an dieser Stelle mit mehr als 6 Meter pro Sekunde ausreichend sei. Außerdem würden vor dem Bau eines Windrads umfangreiche Windmessungen vorgenommen.

Bürgermeisterin Böhler merkt an, dass eine Aufhebung des Flächennutzungsteilplanes den Weg für die Gemeinde Fröhnd ebne, ein Windrad auf dem Hochgescheid aufzustellen. Sie weist auf die Belange der angrenzenden Stadt Todtnau - Ortsteil Herrenschwand - hin, deren Wohnbebauung teilweise nur 500 Meter von diesem Standort entfernt sei.

Baumamtsleiter Steinebrunner erklärt, dass die Belange der Herrenschwander, ausgenommen der Sichtbarkeit, eines Windrads an diesem Standort unbegründet seien. Er betont, dass der Beschluss nicht laute, ob ein Windrad gebaut werde, sondern ob die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Beschlussvorschlages zur Aufhebung des Flächennutzungsteilplans beauftragt werden solle. Außerdem hätte die Stadt Todtnau in einem möglichen laufenden Verfahren für den Bau eines Windrads am Standort Hochgescheid die Möglichkeit, im Zuge der Anlieger-Anhörung ihren Widerspruch zu äußern.

Beschluss:
Bei vier Gegenstimmen (Gemeinden Aitern, Schönenberg, Tunau, Wembach) beschließt die Verbandsversammlung mehrheitlich, die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Beschlussvorschlags zur Aufhebung des Flächennutzungsteilplans „Flächen für Windenergieanlagen“ bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu beauftragen.

TOP 4:
Kläranlage Wembach,
Sachstand Schlammentwässerung, Anschluss KLA Fröhnd und Austausch Belüfterkerzen

Sachverhalt:
Zu diesen Themen werden der Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.10.2016 aktuelle Sachstandsberichte gegeben.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bauamtsleiter Steinebrunner liefert einen Sachstandsbericht zur Schlammentwässerung der Kläranlage Wembach, zum Anschluss der Kläranlage Fröhnd und zum Austausch der Belüfterkerzen.
Zum Thema Schlammentwässerung der Kläranlage Wembach erläutert er das Verfahren der angewandten Stickstoffelimination. Nächstes Jahr sollen neue Silkonrohre angeschafft werden, wodurch Materialkosten von 5.600 Euro anfallen würden. Als nächstes Projekt soll eine neue Zentrifuge eingebaut werden. Bauamtsleiter Steinebrunner dankt den Kläranlagenmitarbeitern für ihr großes Engagement und für die gute Arbeit.

Um die Kläranlage Fröhnd anzuschließen, werden 1,6 km Rohre verlegt. Die Fertigstellung habe sich auf das Frühjahr 2017 verschoben.
Bürgermeister Kiefer erkundigt sich nach der Einhaltung des Kostenrahmens, was von Bauamtsleiter Steinebrunner bestätigt wird.
Der Vorsitzende dankt den drei Mitarbeitern der Kläranlage und Bauamtsleiter Steinebrunner für die sehr gute Arbeit.

TOP 5:
Friedhof Schönau im Schwarzwald

TOP 5.1:
Bauabschnitt 1 des Friedhofskonzepts (Vorstellung des Entwurfs)

Sachverhalt:
Das Büro FLA Wermuth aus Eschbach hat in der Verbandsversammlung am 10.12.2015 einen Entwurf für das Friedhofskonzept vorgestellt.

Die Verbandsversammlung beauftragte damals die Verwaltung zusammen mit dem Büro Wermuth, das Konzept weiter auszuarbeiten und in Abschnitte aufzuteilen.
2017 sollten dann Mittel in den Haushaltsplan eingestellt und mit dem ersten Bauabschnitt begonnen werden.
Jetzt haben wir zusammen mit dem Büro Wermuth einen u.E. sinnvollen ersten Bauabschnitt erarbeitet und das Büro Wermuth hat die Kosten dazu ermittelt.
Das Büro Wermuth wird diesen Entwurf, auf dessen Basis die Kostenermittlung erfolgte, in der Sitzung vorstellen und mit Ihnen diskutieren.

Auf dem Ergebnis des von der Verbandsversammlung beschlossenen Entwurfs werden dann die Kosten ermittelt und in die Haushaltsplanberatungen aufgenommen.

Die Kosten des aktuellen Entwurfs (Anlage) belaufen sich auf:

Baukosten brutto:	232.190 €
Baunebenkosten brutto:	54.128 €
Gesamtkosten gerundet:	**290.000 €**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt als Referenten Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth vom Büro **F**reiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur Wermuth aus Eschbach.

Mittels einer Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, stellt dieser den aktuellen Entwurf für den Bauabschnitt 1 des Friedhofskonzepts vor.
Dabei trägt er unter anderem vor, dass die große Linde im Eingangsbereich aus Altersgründen entfernt werden müsse. Als Ersatz sollen dort Bäume der 2. Ordnung mit einer geringeren Wurzelschlagkraft gepflanzt werden. Diese Art von Bäumen sei zukünftig bei Neupflanzungen generell vorgesehen. Außerdem werde beabsichtigt, den Fahrradabstellplatz außerhalb des Friedhofs anzulegen.
Die Kostenberechnung für den 1. Bauabschnitt belaufe sich auf insgesamt rund 286.000 Euro. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass dies eine jährliche Umlagesteigerung von knapp 8.000 Euro für die Verbandsgemeinden mit sich bringen würde.

Bürgermeister Lais möchte wissen, ob sich die Kosten der Maßnahme auf die Friedhofsgebühren auswirken. Außerdem regt er an, den kostengünstigeren Granitbordstein B 6 für die Randeinfassung der Wege zu verwenden.
Rechnungsamtsleitern Schäuble erläutert, dass dies für die Außenanlagen-Arbeiten nicht der Fall sei. Dagegen werden die Kosten für Maßnahmen an Grabfeldern in die Gebührenkalkulation einfließen.
Den Vorschlag von Bürgermeister Lais bezüglich der Randeinfassungen wird Dipl.-Ing. Wermuth aufnehmen und diese Position alternativ ausschreiben.

Stadträtin Münzer sorgt sich um die Begehbarkeit der geplanten Pflastersteine. Sie erkundigt sich, ob diese auch mit einer Gehhilfe (Rollator) begehbar seien. Architekt Wermuth erwidert, dass mit diesen Mikrofaserpflastersteinen keine Probleme für Menschen mit Gehhilfen entstünden. Er schlägt vor, vor der endgültigen Auswahl des Pflasters eine Bemusterung vor Ort durchzuführen.

Mit dem Planungsvorschlag, das auf dem zentralen Platz stehende Wegkreuz an das untere Ende des Friedhofgeländes zu versetzen, erklärt sich Stadtrat Sladek nicht einverstanden. Auf diese Maßnahme sollte aufgrund der Kosten von rund 10.000 Euro und der Nähe zum geplanten muslimischen Gräberfeld verzichtet werden.
Dipl.-Ing Wermuth hält dagegen, dass das Jesusgesicht beim jetzigen Standort des Kreuzes nur einem Teil des Friedhofs zugewandt sei, während der Jesus beim vorgeschlagenen neuen Kreuz-Standort auf den ganzen Friedhof blicken würde.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll die Entscheidung über die Versetzung des Wegkreuzes in einer gesonderten Abfrage bei den Verbandsgemeinden geklärt werden

Der Vorsitzende betont weiter, dass viel Erfahrung und Arbeit in einer solchen Entwurfsplanung stecke. Er bedankt sich für den Vortrag und die hervorragende Arbeit, die vom Büro Wermuth bislang geleistet wurde.

Beschluss:
Auf Anfrage stellt der Vorsitzende fest, dass sich die Verbandsversammlung bei Enthaltung der Gemeinde Fröhnd mehrheitlich dafür ausspricht, den Bauabschnitt 1 auf der Grundlage des in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurfs umzusetzen.

TOP 5.2:
Vergabe des Planungsauftrags nach HOAI – Freianlagen

Sachverhalt:
Das Büro Wermuth hat auf der Grundlage der HOAI einen Architektenvertrag „Selbstständige Freianlagen / Außenanlagen“ vorgelegt.
Der Vertrag wurde vom Bauamt geprüft; er entspricht der HOAI.
Kenndaten:

- Honorarzone IV, Mindestsatz
- 100 % Teilleistungen
- Nebenkosten pauschal 5%

Bei den angenommenen Baukosten von 232.190 €brutto ergibt sich damit ein Honorar von 54.128 €brutto.

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung vergibt den Planungsauftrag gemäß vorgelegtem Architektenvertrag an das Büro **F**reiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur Dipl.Ing.(FH) Ralf Wermuth aus Eschbach.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeister Rüscher erklärt, dass sich der Gemeinderat Wembach aufgrund der Honorarhöhe mehrheitlich gegen eine Vergabe des Planungsauftrags ausgesprochen habe.
Bürgermeisterin Steinebrunner führt aus, dass die Honorarhöhe im Gemeinderat Fröhnd ebenfalls kritisch hinterfragt worden sei.

Bauamtsleiter Steinebrunner erläutert dazu, dass die Architektenleistungen für die Friedhofsplanung nach der HOAI den Honorarzonen IV / V zugeordnet werden. Das Büro Wermuth verlange für seine umfangreichen Leistungen lediglich den Mindestsatz der Honorarzone IV, womit man sehr zufrieden sein könne.

Beschluss:
Bei einer Gegenstimme (Gemeinde Wembach) und einer Enthaltung (Gemeinde Fröhnd) beschließt die Verbandsversammlung mehrheitlich, den Planungsauftrag gemäß vorgelegtem Architektenvertrag an das Büro **F**reiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur Wermuth aus Eschbach zu vergeben.

Die Gemeinde Wieden hat sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt, da diese über einen eigenen Friedhof verfügt.

TOP 6:
Leistungen des Werkhofs der Stadt Schönau im Schwarzwald für den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald im hoheitlichen Bereich, Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Sachverhalt:
Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald nimmt seit dem Jahr 2002 (damaliger Übergang der Friedhofsarbeiten auf den städtischen Werkhof) Leistungen des Werkhofs der Stadt Schönau im Schwarzwald in Anspruch.
Die Verwaltung empfiehlt, diese Praxis durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtlich abzusichern. Dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung hat die Verbandsversammlung bereits in der öffentlichen Sitzung am 21.07.2016 einstimmig zugestimmt.

Die Vereinbarung wurde anschließend gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Lörrach zur Genehmigung vorgelegt. Aus mehreren Gründen war für die Kommunalaufsicht eine Genehmigung der Vereinbarung in der vorliegenden Form nicht möglich (Einzelheiten siehe beigefügtes Schreiben des Landratsamtes Lörrach vom 22.08.2016).

Im neuen Vereinbarungsentwurf - welcher der Verbandsversammlung zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt wird - wurden die vom Landratsamt im Schreiben unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Punkte geändert bzw. berücksichtigt.
Hinsichtlich der Ziffer 3 des Schreibens geht die Verwaltung mit der Meinung der Kommunalaufsicht (für diese ist fraglich, ob eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung tatsächlich die korrekte Vertragsform ist) nicht konform.
Im vorliegenden Fall wird die Zusammenarbeit zwischen Verband und Stadt insbesondere durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt, was den Regelungen des neuen § 2 b Abs. 3 Nr. 2 entspricht und den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtfertigt.

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schönau im Schwarzwald und dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald zu.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit ergänzenden Erläuterungen vor.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss der im Entwurf vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schönau im Schwarzwald und dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald zu.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 7:
Erlass eines Redaktionsstatuts für den Schönauer Anzeiger

Sachverhalt:
Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u. a. vom 14.10.2015 wird den Fraktionen im Gemeinderat das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO).
Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch die Verbandsversammlung im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sogenanntes Redaktionsstatut).

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung hat die Verwaltung einen Redaktionsstatut-Entwurf (siehe Anlage) formuliert, der hiermit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
Neben dem Veröffentlichungsanspruch der Fraktionen wurden in den Entwurf die bislang für den Schönauer Anzeiger gültigen Richtlinien grundsätzlich eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:
Dem Erlass des vorliegenden Redaktionsstatuts für den Schönauer Anzeiger wird zugestimmt.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Hauptamtsleiter Krumm trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit ergänzenden Erläuterungen vor.

Beschluss:
Dem Erlass des vorliegenden Redaktionsstatuts für den Schönauer Anzeiger wird einstimmig zugestimmt.

TOP 8:
Buchenbrandschule, Darlehensaufnahme für den Mensa-Neubau

Sachverhalt:
Im Haushaltsplan 2016 sind Kreditaufnahmen von 925.300 € vorgesehen. Die Aufnahme wurde vom Landratsamt Lörrach mit Verfügung vom 15.01.2016 genehmigt. Für den Umbau Mensa (135.100 €) und die Kücheneinrichtung (81.900 €) war ein Darlehen von 217.000 € eingeplant. Wegen der unterschiedlichen Abschreibungszeiten für Umbau und Küche soll für den Umbau und für die Kücheneinrichtung je ein Darlehen aufgenommen werden.
Im Jahr 2015 waren Baukosten von rd. 115.000 € vorgesehen. Verbaut wurden allerdings nur rd. 50.000 €. Der nicht verbaute Teil von rd. 65.000 € konnte wegen der NKHR Umstellung zum 01.01.2016 nicht nach 2016 übertragen werden und wurde den Gemeinden mit der Auf-

lösung der Allgemeinen Rücklage erstattet. Dieses Geld fehlt nun in 2016. Deshalb sollen für den Umbau ein Darlehen von 195.000 € und für die Kücheneinrichtung ein Darlehen von 85.000 € also insgesamt 280.000 € aufgenommen werden. Die Erhöhung des Darlehensbedarfs um 63.000 € ist durch Umschichtung der Darlehensgenehmigung für die Halle gedeckt.

Antrag KFW **Umbau**:
Laufzeit 30 Jahre
ein Jahr tilgungsfrei,
d. h. Rückzahlung in 116 gleich hohen Vierteljahresraten von 1.681,03 € (6.724,12 € jährlich)

Antrag KFW **Kücheneinrichtung**:
Laufzeit: 20 Jahre
ein Jahr tilgungsfrei,
d.h. Rückzahlung in 76 gleich hohen Vierteljahresraten von 1.118,42 € (4.473,68 € jährlich)

Anfrage DG HYP **Umbau**:
Laufzeit 30 Jahre,
Rückzahlung in Vierteljahresraten von 1.625,00 € (6.500,00 € jährlich)

Anfrage DG HYP **Kücheneirichtung**:
Laufzeit 17 Jahre,
Rückzahlung in Vierteljahresraten von 1.250,00 € (5.000,00 € jährlich)

Aufnahme zum 01.11.2016.
Die DG HYP wird am 10.10.2016 um 14.00 Uhr das Angebot abgeben. Die Konditionen der KFW werden am 13.10.2016 tagesaktuell aus dem Internet entnommen.

Zum Sitzungstermin wird die Verwaltung einen Vergabevorschlag machen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende führt aus, dass seitens der Kreditinstitute folgende Angebote für die Darlehensaufnahme vorliegen:

Umbaumaßnahme
- DG HYP bietet das Darlehen von 195.000 Euro mit 30-jähriger Laufzeit zu einem Festzinssatz von 0,97 % an,
- KFW bietet dagegen lediglich eine 10-jährige Laufzeit mit dem tagesaktuellen Zinssatz von 0,33 % an.

Kücheneinrichtung
- DG HYP bietet das Darlehen von 85.000 Euro mit 17-jähriger Laufzeit zu einem Festzinssatz von 0,95 % an,
- KFW bietet das Darlehen ebenfalls nur mit einer 10-jährigen Laufzeit an. Der tagesaktuelle Zinssatz liege bei 0,21 %.

Der Vorsitzende erklärt weiter, dass er aufgrund der in dieser Form nicht vergleichbaren Angebote für beide Darlehensaufnahmen eine Break-Even-Point Berechnung vorgenommen habe. Die Aufnahme der Darlehen wären demzufolge bei der KFW dann günstiger, wenn nach zehn Jahren der aktuelle Zinssatz des Kreditinstituts nicht mehr als 1,69 % (Darlehen Umbaumaßnahme) bzw. 2,42 (Darlehen Kücheneinrichtung) betragen würde.
Aufgrund des Risikos der unvorhersehbaren Zinsentwicklung empfehle die Verwaltung, die Darlehen bei der DG HYP aufzunehmen.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung beschließt, für den Umbau das Darlehen von 195 000 Euro zum Zinssatz von 0,97 % (auf 30 Jahre fest) und für die Kücheneinrichtung das Darlehen von 85.000 Euro zum Zinssatz von 0,95 % (17 Jahre fest) jeweils bei der DG HYP aufzunehmen. Einstimmiger Beschluss.

TOP 9:
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015, Beratung und Beschluss

Sachverhalt:
Die Haushaltsrechnung 2015 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung als Sitzungsvorlage vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Rechnungsamtsleiterin Schäuble hält zur Haushaltsrechnung 2015 einen Kurzvortrag, der sich auf die wichtigsten Eckdaten beschränkt.
Fragen zum vorliegenden Werk werden aus der Mitte der Verbandsversammlung nicht gestellt.

Beschluss:
Die Verbandsversammlung nimmt vom Ergebnis der Haushaltswirtschaft 2015 einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres Kenntnis und beschließt einstimmig:

1. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2015 werden gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt festgestellt:

1.1	Verwaltungshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	4.866.290,59 €
1.2	Übertrag der Haushaltsreste Verwaltungshaushalt in das HJ 2016	Ausgaben	0,00 €
1.3	Vermögenshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	1.186.383,52 €
1.4	Übertrag der Haushaltsreste Vermögenshaushalt in das HJ 2016	Einnahmen Ausgaben	0,00 € 0,00 €
1.5	Allg. Zuführung zum Vermögenshaushalt (Investitionsrate)		637.525,72 €
1.6	Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt		217.987,63 €
1.7	Vermögensrechnung (Vermögens- und Schuldenseite)		15.468.328,04 €
1.8	Zunahme Deckungskapital		342.596,40 €
1.9	Schuldenstand per 31.12.2015		2.497.141,31 €

2. Die im Haushaltsjahr 2015 entstandenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden gem. § 84 Abs. 1 GemO genehmigt.

3. a Der gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO ermittelte Überschuss beträgt 241.432,59 €. Dieser wird dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) zugeführt und wird verwendet um den in der zum 01.01.2016 zu erstellenden Eröffnungsbilanz auszuweisenden „passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ für Grabgebühren mit Liquidität zu unterlegen.
Auf die entsprechenden Erläuterungen des Verwaltungshaushalts und den Bilanzierungsleitfaden Baden-Württemberg (2 Auflage - Fassung August 2014, Punkt 4.5) wird verwiesen.

3. b Aus der Allgemeinen Rücklage wurden 537.547,78 € entnommen. Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage wurde verwendet für

Gemeinschaftsschule	=	149.323,03 €
Abwasser (VWH)	=	380.598,76 €
Fremdenverkehr	=	7.625,99 €

3. c Den Sonderrücklagen konnten insgesamt 8.367,63 € zugeführt werden. Davon entfallen auf Sonderrücklage Abwasser/VMH = 8.367,63 €.

3. d Im Haushaltsjahr 2015 konnten 56.136,00€ an Fehlbeträgen abgedeckt werden. Davon entfallen auf

Fehlbetrag Forst 2012	=	807,16 € (lfd. Betrieb, Restabdeckung)
Fehlbetrag Verwaltung 2013	=	32.154,04 € (lfd. Betrieb, Restabdeckung)
Fehlbetrag Friedhof 2013	=	23.174,80 € (Urnenwand, Restabdeckung)

4. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung an sieben Tagen öffentlich aufzulegen.

TOP 10:
Haushaltsplanentwurf 2017, Beratung

Sachverhalt:
Der Verbandsversammlung liegt als Sitzungsvorlage eine auszugsweise Kurzfassung des Haushaltsplanentwurfs 2017 vor.
Für die weitere Beratung in den Gemeinderatsgremien erhält jede Verbandsgemeinde ein Komplettwerk des Planentwurfs.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Rechnungsamtsleiterin Schäuble stellt die Sitzungsvorlage mit entsprechenden Erläuterungen vor. Besonders geht sie dabei auf Folgendes ein:

- Stellenplan,
- Investitionen des Finanzhaushaltes (korrigierte Fassung mit Planungskosten für den Neubau einer Halle),
- Entwicklung der Liquidität mit Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme,
- Schuldenübersicht,
- Übersicht über die Umlagen des Haushaltsjahres 2017,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen.

Auf Anfrage stellt der Vorsitzende fest, dass die Verbandsversammlung einhellig damit einverstanden ist, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2017 zu veranschlagen.
Stadträtin Münzer erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob die Sanierung der Buchenbrandhalle nicht weiter verfolgt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass sich die Verbandsversammlung in der letzten Sitzung dafür ausgesprochen habe, als Alternative den Bau einer Dreifeld-Halle prüfen zu lassen. Dafür habe man im Haushalt 2017 Planungskosten von 60.000 Euro veranschlagt. Das Planungsbüro Moser werde einen Entwurf mit Kostenschätzung im ersten Halbjahr 2017 ausarbeiten, so dass gegebenenfalls im nächsten Jahr Mittel der Fachförderung und des Ausgleichstocks für die Maßnahme beantragt werden können.
Auf Frage von Stadträtin Prekur erklärt der Vorsitzende, dass das Planungsbüro über den möglichen Ausbau der Belchenseilbahn informiert sei, bei dem der Buchenbrandparkplatz tangiert würde.

Zum vorliegenden Planentwurf werden seitens der Mitglieder der Verbandsversammlung keine Änderungswünsche vorgebracht.

Der Vorsitzende bittet abschließend die Verbandsgemeinden, den vorliegenden Planauszug in den Gemeinderatsgremien zu behandeln. Die Beschlussfassung über den Plan soll in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember erfolgen.

TOP 11:
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017

Sachverhalt:
Bisher war § 4 Körperschaftssteuergesetz maßgebend dafür, wann eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) als Unternehmer tätig ist. Durch das Steueränderungsgesetz 2015, das am 06.11.2015 in Kraft getreten ist, kommt es für die Gemeinden zu einer wesentlichen Änderung. Zukünftig bestimmt § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wann eine jPdöR Unternehmer ist. Mit dieser Neuregelung ergeben sich grundlegende Auswirkungen bei der Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2017.
Die Prüfung, welche Bereiche bei der Gemeinde zukünftig umsatzsteuerpflichtig sind, ist sehr umfangreich. Vom Gesetzgeber wurde deshalb durch § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass durch eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt, die Fortführung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2020 gewählt werden kann.
Diese Erklärung muss spätestens bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist) abgegeben werden. Sie kann sich nur auf die Gesamttätigkeit der Kommune beziehen. Sollte sich bei der Gemeinde im Zeitraum 2017 bis 2020 eine Änderung ergeben und die Umsatzsteuerpflicht günstiger sein, weil dann auch der Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt möglich ist, kann die Erklärung widerrufen werden.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald gibt folgende Erklärung ab:
Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald erklärt hiermit, dass er § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Rechnungsamtsleiterin Schäuble trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit ergänzenden Erläuterungen vor.

Beschluss:
Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald gibt folgende Erklärung ab:
Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald erklärt hiermit, dass er § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 12:
Annahme von Spenden

Sachverhalt:
Für die Buchenbrandgrundschule ist eine Geldspende von 500,00 Euro (Anlage 1) geflossen.

Beschlussvorschlag:
Die Spende von 500 Euro für die Buchenbrandgrundschule wird angenommen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende dankt der Firma Gebr. Steck GmbH aus Schönau im Schwarzwald für die großzügige Geldspende. Er lässt sodann über die Annahme der Spende abstimmen.

Beschluss:
Die Spende von 500 Euro für die Buchenbrandgrundschule wird angenommen.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 13:
Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder

TOP 13.1:
Ruhebänke auf dem Belchen

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Gemeinderat Frank aus Böllen erkundigt sich über die Zuständigkeit für die Ruhebänke auf dem Belchen, da diese teilweise repariert werden müssten. Der Vorsitzende erwidert, dass dies von der jeweiligen Gemarkungsfläche abhänge. Für die Gemarkungsfläche Schönenberg habe aufgrund eines früheren Beschlusses der Verband die Zuständigkeit übernommen.

Bürgermeister Kiefer äußert hierüber sein Missfallen. Nach seinem Verständnis verpflichte Eigentum, weshalb die Gemeinde Schönenberg die Kosten für die Reparatur der auf ihrer Gemarkung stehenden Bänke selbst tragen müsste.

Bürgermeister Quast regt an, für die Pflege- und Reparaturarbeiten am Belchen, den er als einen der touristischen Leuchttürme des Verbandes sieht, zwei Personen fest zu beauftragen und die anfallenden Kosten unter den betroffenen Gemeinden (Kleines Wiesental und Münstertal) und dem Verband zu gleichen Teilen aufzuteilen.
Der Vorsitzende will diesen Vorschlag mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden gerne besprechen.

TOP 14:
Mitteilungen der Verwaltung

TOP 14.1:
Pressebericht in "Sport in BW 08/2016" zu KINDER IN BEWEGUNG - Veranstaltung des GVV mit der BSJ

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende verweist auf die Pressemitteilung der Badischen Sportjugend über die Fortbildungsreihe „Kinder in Bewegung“ in Schönau im Schwarzwald, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung als Tischvorlage zur Kenntnisnahme vorliegt.

TOP 14.2:
Glückwünsche zum Geburtstag von Bürgermeisterin Steinebrunner

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende gratuliert Bürgermeisterin Steinebrunner nachträglich zum „Runden Geburtstag“ und überreicht ihr ein Weinpräsent.

TOP 14.3:
Terminhinweise

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende weist auf die Wiesentäler Kulturwochen hin, die vom 21. Oktober bis 13. November 2016 im Bürgersaal in Schönau im Schwarzwald stattfinden werden und lädt alle Anwesenden hierzu herzlich ein.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung, die am 8. Dezember 2016 geplant war, verschiebe sich auf den 15. Dezember. Grund dafür sei der Film über das Wiesental, der an diesem Abend in der Elsberghalle in Geschwend gezeigt werde.

Der Stehempfang des GVV finde am 13. Januar 2017 in der Gemeindehalle in Fröhnd statt. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Gemeinde Fröhnd sowie der Trachtenkapelle und den Landfrauen Fröhnd, die für Unterhaltung bzw. die Bewirtung sorgen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich nicht an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:

Umgestaltung Friedhof Schönau

Anlage zu TOP 5.1

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

Umgestaltung Friedhof Schönau – 1. Bauabschnitt

Bestandsbilder
1. Bauabschnitt

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

Umgestaltung Friedhof Schönau – 1. Bauabschnitt

- **Altersgerechter Ausbau der Haupterschließungswege**
- **Erhöhung der Aufenthaltsqualität - Platzgestaltung**
- **Verbesserung und Ergänzung der vorhandenen Infrastruktur**
- **Schaffung zusätzlicher Bestattungsangebote - Muslimisches Grabfeld und Friedhain**

Planungsziele

Entwurfsplanung
Lageplan

Zeichenerklärung

- Pflaster
- Splitt
- Bäume
- Hecken
- Wasserleitung

HINWEIS:

BEZEICHNUNGEN, STEIGPORHÖHE, ABLÄUFE, LEITUNGEN SIND ALS PRINCIPSKIZZEN ZU VERSTEHEN.

PLAN NUR GÜLTIG IN VERBINDUNG MIT GESAMTEN AUSFÜHRUNGSPLANSATZ!

LEITUNGSPLÄNE DER ORTL. VERSORGER UNBEDINGT BEACHTEN!

ALLE MAßE SIND VOM UNTERNEHMER SORGFÄLTIG ZU ÜBERPRÜFEN, MIT DEN MAßEN ANDERER PLÄNE ZU VERGLEICHEN UND BEI DER AUSFÜHRUNG VOR ORT AUF RICHTIGKEIT ZU ÜBERPRÜFEN.

FÜR MEIO SIND SÄMTLICHE PLÄNE MIT DEN AKTUELLEN PLÄNEN DER FACHBEREICHE ZU VERGLEICHEN UND AUF UNSTIMMIGKEITEN ZU ÜBERPRÜFEN.

FIRMENSEITIGE ABWICHUNGEN VON DER AUSFÜHRUNGS- UND DETAILPLANUNG BEDÜRFEN EINER ZUSTIMMUNG UND FREIGABE DES ARCHITEKTEN.

DIE LAGE MEUER SCHÄCHTE, ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN, LEITUNGSSCHÄCHTE, ETC. SIND VOR ORT GEMEINSAM MIT DER BAULEITUNG FESTZULEGEN.

UNSTIMMIGKEITEN JEDER ART SIND UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND MIT DER BAULEITUNG ABZUSTIMMEN.

INDEX	
A	
B	
C	

PROJEKT	**Sanierung Friedhof Schönau - 1. Bauabschnitt**
BAUHERR	Gemeindeverwaltungsverband Schönau **Talstr. 22** **79677 Schönau im Schwarzwald**
PLANSTAND	**Entwurfsplanung**
PLANUNG UND BAULEITUNG	Ralf Wermuth

PROJEKT- NR.	14-063	SEITE	
PLAN NR.	E- 01	MAßSTAB	1 : 200 (im Original)
FORMAT	900 / 1200	ZEICHEN	BE/WE
UNTERSCHRIFT		DATUM	Bearbeitet 23.08.2016

Zeichenerklärung

- Pflaster
- Splitt
- Bäume
- Hecken
- Wasserleitung

HINWEIS:

BELAGSDARSTELLUNG, STEINFORMATE, ABLÄUFE, LEITUNGEN SIND ALS PRINZIPSKIZZEN ZU VERSTEHEN.

PLAN NUR GÜLTIG IN VERBINDUNG MIT GESAMTEN AUSFÜHRUNGSPLANSATZ!

LEITUNGSPLÄNE DER DRITL VERSORGER UNBEDINGT BEACHTEN!

ALLE MAßE SIND VOM UNTERNEHMER SORGFÄLTIG ZU ÜBERPRÜFEN, MIT DEN MAßEN ANDERER PLÄNE ZU VERGLEICHEN UND BEI DER AUSFÜHRUNG VOR ORT AUF RICHTIGKEIT ZU ÜBERPRÜFEN.

FERNER SIND SÄMTLICHE PLÄNE MIT DEN AKTUELLEN PLÄNEN DER FACHBEREICHE ZU VERGLEICHEN UND AUF UNSTIMMIGKEITEN ZU ÜBERPRÜFEN.

FIRMENSEITIGE ABWEICHUNGEN VON DER AUSFÜHRUNGS- UND DETAILPLANUNG BEDÜRFEN EINER ZUSTIMMUNG UND FREIGABE DES ARCHITEKTEN.

DIE LAGE MEUER SCHÄCHTE, ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN, LEITUNGSTRASSEN, ETC. SIND VOR ORT GEMEINSAM MIT DER BAULEITUNG FESTZULEGEN.

UNSTIMMIGKEITEN ZÜGER ART SIND UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND MIT DER BAULEITUNG ABZUSTIMMEN.

INDEX	
A	
B	
C	

PROJEKT	**Sanierung Friedhof Schönau - 1. Bauabschnitt**
BAUHERR	Gemeindeverwaltungsverband Schönau **Talstr. 22** **79677 Schönau im Schwarzwald**
PLANSTAND	**Entwurfsplanung**
PLANUNG UND BAULEITUNG	Ralf Wörmuth

PROJEKT- NR.	14-063	SEITE	
PLAN NR.	E- 01	MAßSTAB	1 : 200 (im Original)
FORMAT	900 / 1200	ZEICHEN	BE/WE
UNTERSCHRIFT		DATUM	Bearbeitet 23.08.2016

Umgestaltung Friedhof Schönau – 1. Bauabschnitt

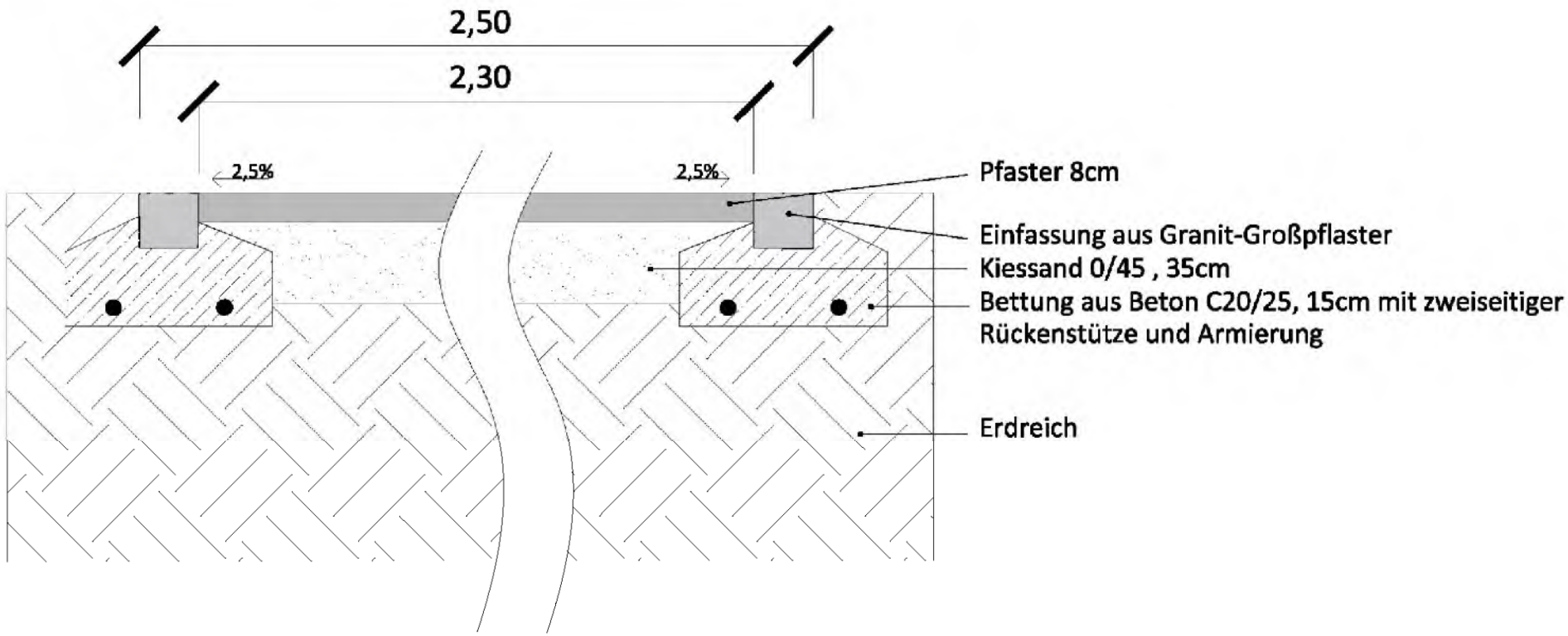

Regelschnitt Pflasterweg

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

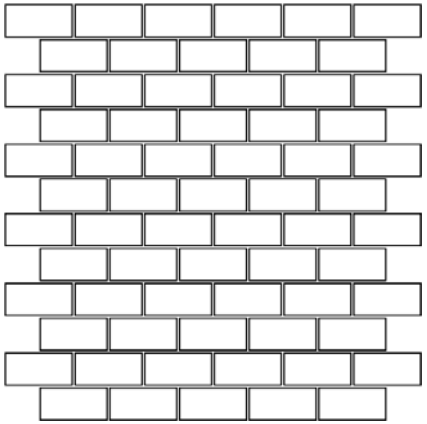

Reihenverband

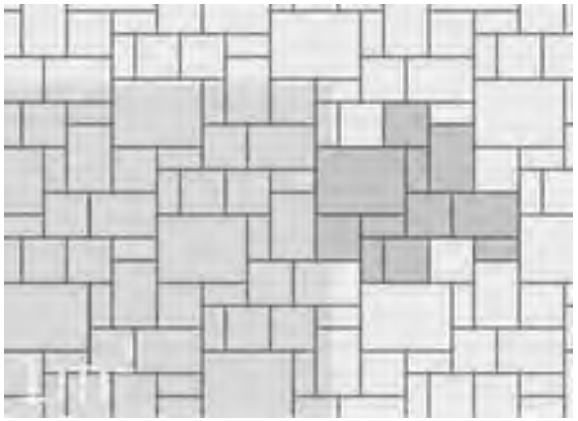

Wilder/Römischer Verband

Pflaster

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Im Friedhof ist insbesondere verboten:
   a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
   b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
   c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
   d) zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,
   e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
   f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
   h) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
   i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,
   j) Druckschriften zu verteilen,
   k) Geräte in Brunnen zu reinigen.
4. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Der Bürgermeister

Ausstattungen

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

Fraxinus ornus
Blumen-Esche
Höhe: bis 10,00 m
Blüte: cremeweiß
Herbstfärbung: gelb bis bronzeviolett

Carpinus betulus `Frans Fontaine`
Hainbuche
Höhe: bis 10,00 m
Blüte: grünlich gelb, unscheinbar
Herbstfärbung: gelb

Acer campestre `Elegant`
Feld-Ahorn
Höhe: bis 15,00 m
Blüte: grünlich gelb, unscheinbar
Herbstfärbung: leuchtend gelb

Baumpflanzung

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

Umgestaltung Friedhof Schönau – 1. Bauabschnitt

Entwurfsplanung

Kostenberechnung nach DIN 276

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald

200	**HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN**				
210	HERRICHTEN IN AUSSENANLAGEN				
212	Abbruchmaßnahmen				
212.1	Abbruch Wasserstelle	St	1	500,00	500,00
212.2	Abbruch Sonstiges	psch	1	500,00	500,00
214	Herrichten der Geländeoberfläche				
214.1	Großkronigen Baum roden	St	3	1.200,00	3.600,00
214.2	Pflaster aufnehmen , Wiedereinbau	qm	100	40,00	4.000,00
214.3	Boden unbrauchbar, abbtragen und entsorgen	m³	550	28,00	15.400,00
	Summe Kostengruppe 210				**24.000,00**

500	**AUSSENANLAGEN**				
510	**GELÄNDEFLÄCHEN**				
511	Geländebearbeitung				
511.1	Planum herstellen (Rohplanie)	qm	1.800	1,80	3.240,00 €
511.2	Oberboden ausbauen, lagern	cbm	50	8,00	400,00 €
512	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung				
512.1	Lieferung und Einbau Oberboden	cbm	50	30,00	1.500,00 €
512.2	Oberbodenandeckung vorhandenes Material	qm	400	3,00	1.200,00 €
512.3	Vorbereiten Vegetationsflächen	qm	500	2,00	1.000,00 €
514	Pflanzen				
514.1	Hainbuchenhecke	lfm	60	30,00	1.800,00 €
514.2	Bäume 20-25	St	6	500,00	3.000,00 €
514.3	Bäume 12-14	St	8	250,00	2.000,00 €
514.4	Fertigstellungspflege Bäume, Sträucher (6/a)	psch	1	3.500,00	3.500,00 €
514.5	Entwicklungspflege Bäume, Sträucher 2 Jahre (4/a)	psch	1	6.000,00	6.000,00 €
515	Rasen				
515.1	Raseneinsaat	qm	350	2,00	700,00 €
515.2	Entwicklungspflege Rasen 2 Jahre (10/a)	psch	1	1.500,00	1.500,00 €
510	**Summe Kostengruppe 510**				**25.840,00 €**

520	**BEFESTIGTE FLÄCHEN**				
521	Wege				
521.1	Planum (Koffer)	qm	1.000	2,00	2.000,00 €
521.2	Tragschicht 35cm	qm	1.000	22,00	22.000,00 €
521.3	Wege - Betonpflaster	qm	900	55,00	49.500,00 €
521.4	Wege - Wassergebundene Decke/Splitt	qm	100	14,00	1.400,00 €
521.5	Geändeangleichung Tragschicht mit Splitt	qm	400	14,00	5.600,00 €
521.6	Wegeeinfassungen Granitpflaster	m	640	40,00	25.600,00 €
521.7	Geotextil	qm	1.000	2,00	2.000,00 €
520	**Summe Kostengruppe 520**				**108.100,00 €**

540	**TECHNISCHE ANLAGEN IN AUSSENANLAGEN**				
541	Abwasseranlagen				
541.1	Rinnen	m	6	200,00	1.200,00 €
541.2	Abläufe	St	3	500,00	1.500,00 €
542	Wasseranlagen				
542.1	Grabarbeiten (Aushub, Verfüllen) für Bewässerung	m	250	25,00	6.250,00 €
542.2	Schacht Entleerung	St	1	2.500,00	2.500,00 €
542.3	Schacht Wasseruhr	St	1	1.800,00	1.800,00 €
542.4	Trinkwasserleitungen	m	400	20,00	8.000,00 €
540	**Summe Kostengruppe 540**				**21.250,00 €**

550	**EINBAUTEN IN AUSSENANLAGEN**				
551	Allgemeine Einbauten				
551.1	Fahrradbügel	St	5	300,00	1.500,00 €
551.2	Sitzbänke	St	7	1.200,00	8.400,00 €
551.3	Schaukasten, Schilder	psch	1	2.000,00	2.000,00 €
551.4	Grünschnittboxen	psch	5	900,00	4.500,00 €
551.5	Müllbehälter	St	5	300,00	1.500,00 €
551.6	Gießkannenständer	St	5	500,00	2.500,00 €
551.7	Handwagen	St	3	500,00	1.500,00 €
552	Besondere Einbauten				
552.1	Wasserstele / Schöpfbrunnen	St	4	2.400,00	9.600,00 €
552.2	Wasserstele / Dauerbetrieb	St	1	3.500,00	3.500,00 €
552.3	Wasserstelle umsetzen	St	1	2.500,00	2.500,00 €
552.4	Historisches Kreuz umsetzen	psch	1	9.500,00	9.500,00 €
550	**Summe Kostengruppe 550**				**47.000,00 €**

590	**SONSTIGE MASSNAHMEN IN AUSSENANLAGEN**				
591	Baustelleneinrichtung				
591.1	Transport, Vorhalten Baucontainer, Maschinen usw.	psch	1	3.000,00	3.000,00 €
593	Sicherungsmaßnahmen				
593.1	Sicherung, Abdeckung von Gräbern	psch	1	1.500,00	1.500,00 €
593.2	Fußgängerstege, Absperrungen	psch	1	1.500,00	1.500,00 €
590	**Summe Kostengruppe 590**				**6.000,00 €**

Summe 210 Herrichten				24.000,00
SUMME 200 HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN				**24.000,00**
Summe 510 Geländeflächen				25.840,00 €
Summe 520 Befestigte Flächen				108.100,00 €
Summe 540 Technische Anlagen				21.250,00 €
Summe 550 Einbauten				47.000,00 €
Summe 590 Sonstige Maßnahmen				6.000,00 €
SUMME 500 AUSSENANLAGEN				**208.190,00 €**
BAUKOSTEN AUSSENANLAGEN BRUTTO				**232.190,00 €**
SUMME 700 BAUNEBENKOSTEN				**54.128,00 €**
HOAI Honorarzone IV Mindestsatz + 5% Nebenkosten – Abzgl. Vorleistungen 5.904,00 € = 48.224,00 €				
GESAMTKOSTEN BRUTTO				**286.318,00**

Kostenberechnung

Gemeindeverwaltungsverband
SCHÖNAU im Schwarzwald